

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Steuerfreie Auszahlung Corona-Prämie

Trotz intensiver Bemühungen ist es der WKÖ nicht gelungen, eine steuerfreie Auszahlung von Corona-Prämien auch im Jahr 2021 zu erreichen. Gestern hat jedoch das Finanzministerium in einer Klarstellung verlauten lassen, dass Corona-Prämien, die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden, **auch bei Auszahlung bis 15.2.2021 steuerfrei sind**. Voraussetzung ist, dass der **arbeitsrechtliche Anspruch bis Dezember 2020 entstanden** und die Vereinbarung noch 2020 abgeschlossen worden ist.

Grundsätzlich gilt im Steuerrecht das Zuflussprinzip, d.h. die Steuer bemisst sich nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Zahlung beim Arbeitnehmer. Durch die Auskunft des BMF wird die steuerliche Behandlung für jene Fälle klargestellt, in denen der Rechtsanspruch jedenfalls noch im Jahr 2020 entstanden ist, die Auszahlung bzw. der Zufluss der Geldleistung jedoch erst 2021 erfolgt. Dies kann in der Praxis durchaus bedeutend sein, da Löhne/Gehälter regelmäßig im Nachhinein ausbezahlt werden und auch der Buchungsvorgang durch die Feiertage verzögert sein kann.

Falls der Anspruch auf eine Corona-Prämie erst 2021 entsteht, ist diese bei der Auszahlung an den Arbeitnehmer regulär zu versteuern.

2. Sonderbetreuungszeit

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend stellt in seinen FAQ klar, dass vereinbarte Sonderbetreuungszeit und Sonderbetreuungszeit mit Rechtsanspruch **zusammen insgesamt nur 4 Wochen** betragen können.

Zwischen dem **1. November 2020 und dem 9. Juli 2021** (Ende des Schuljahres 2020/2021) soll es Arbeitnehmern, die Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder Menschen mit Behinderungen betreuen müssen oder Angehörige pflegebedürftiger Personen sind, mit Hilfe eines Rechtsanspruchs auf Sonderbetreuungszeit sowie der Möglichkeit einer Vereinbarung der Sonderbetreuungszeit ermöglicht werden, der Betreuung bei laufendem Arbeitsverhältnis nachzugehen. Der **Rechtsanspruch** gilt für alle Arbeitnehmer, auch für jene, die in systemrelevanten Betrieben beschäftigt sind. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass der Arbeitnehmer den Arbeitgeber unverzüglich nach Bekanntwerden der Schließung, Absonderung oder Ausfall der persönlichen Assistenz bzw. der Betreuungskraft verständigt und alles Zumutbare unternimmt, damit die vereinbarte Arbeitsleistung zustande kommt. Eine Pflicht zur Betreuung besteht dann, wenn zumindest ein Kind unter 14 Jahren oder ein Mensch mit Behinderung normalerweise in einer Einrichtung oder Lehranstalt bzw. Kinderbetreuungseinrichtung betreut wird, die **aufgrund behördlicher Maßnahmen ganz oder teilweise** (z.B. Klassen oder Gruppen) **geschlossen** wird.

Weiters ist die Betreuungspflicht gegeben, wenn ein unter 14-jähriges Kind als Kontaktperson behördlich unter **Quarantäne** gestellt wurde.

Falls kein Rechtsanspruch oder Anspruch auf eine Dienstfreistellung aus wichtigem Grund besteht (z.B. nach Erschöpfung der maximalen Dauer), kann mit der Arbeitnehmerin eine **Vereinbarung** getroffen werden. Eine Vereinbarung über Sonderbetreuungszeit setzt voraus, dass die Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist. Die Sonderbetreuungszeit zur Betreuung eines unter 14-jährigen Kindes kann auch vereinbart werden, wenn die Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung eine Kinderbetreuung anbietet.

Der Arbeitnehmer hat während der Sonderbetreuungszeit Anspruch auf **Fortzahlung seines Entgelts**. Der Arbeitgeber kann 100 Prozent des bezahlten Entgelt bis zur monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage zurückerstattet bekommen. Der Antrag ist bei der **Buchhaltungsagentur des Bundes** zu stellen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des BMAFJ im FAQ-Bereich unter <https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ--Sonderbetreuungszeit.html> . Die FAQs sind auch als Download verfügbar (siehe Anhang).

3. 3. Lockdown

Medial wurde bereits intensiv darüber informiert, dass Österreich nach den Weihnachtsfeiertagen (am 24. und 25. Dez. bestehen noch weitreichende Ausnahmen) in den neuerlichen Lockdown gehen wird. Die angekündigten Novellen zur 3. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung und zur 2. Covid-19-Notmaßnahmenverordnung sind noch in Ausarbeitung. Eine Übersicht über die geplanten Maßnahmen findet sich auf der Seite des Sozialministeriums unter diesem [Link](#). Als Download ist auch eine übersichtliche Zusammenstellung im A4-Format vorhanden, die sich auch als Aushang im Betrieb eignet (siehe Anhang).

Für produzierende Betriebe sind nicht mit Beschränkungen zu rechnen, die über die bereits bekannten Maßnahmen hinausgehen. Es empfiehlt sich, mit Beginn der strengeren Ausgangsbeschränkungen (geplant ab 26. Dez.) Arbeitnehmern, die zu Arbeitszwecken insbesondere nachts das Haus verlassen müssen (z.B. Schichtarbeiter, Portier), für den Fall einer Kontrolle **eine Arbeitgeberbestätigung** auszustellen.

4. Produktsicherheit von Mund-Nasen-Schnellmasken

Vom BMDW wurde dem BMF gestern bestätigt, dass das Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Mund-Nasen-Schnellmasken (MNS) während der Corona COVID-19-Pandemie **nicht verlängert wird**. Somit müssen ab dem **1. Jänner 2021**

- **medizinische Schutzmasken** (z.B. Operationsmasken) den geltenden Vorschriften über Medizinprodukte entsprechen (weiterführende Informationen dazu siehe <https://www.basg.gv.at/fuer-unternehmen/medizinprodukte>),
- **partikelfiltrierende Halbmasken (FFP-Masken)**, die als Atemschutz gegen Aerosole aus festen oder flüssigen Partikeln eingesetzt werden, den geltenden Bestimmungen der EU-

Verordnung über persönliche Schutzausrüstung entsprechen (Informationen dazu siehe <https://www.bmdw.gv.at/Themen/International/covid-19/FAQ-corona-massnahmen/Import-von-PSA-waehrend-Covid.html>),

- **Mund-Nasen-Schnellmasken** den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes 2004 entsprechen (alle Verkaufsverpackungen sind bis hin zur kleinsten Verpackungseinheit so zu kennzeichnen, dass eine Rückverfolgbarkeit zum verantwortlichen Importeur gewährleistet ist, und das Produkt muss sicher sein, dh es dürfen von ihm keine Gefahren wie z.B. durch chemische Stoffe ausgehen).

Die Abgabe von Erklärungen auf Basis des Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Mund-Nasen-Schnellmasken (MNS) während der Corona COVID-19-Pandemie oder ein „Herabstufen“ von nicht konformen Masken sind daher ab 1. Jänner 2021 nicht mehr möglich.

5. European Statistical Recovery Dashboard

Das von der europäischen Statistikbehörde Eurostat schon länger angekündigte Recovery Dashboard ist online: <https://ec.europa.eu/eurostat/cache/recovery-dashboard/> Es bietet eine Fülle von interessanten (Wirtschafts-)Daten, anhand derer die Krisenbewältigung der EU und der einzelnen Mitgliedstaaten nachvollziehbar wird.

**DAS PROPAK-TEAM WÜNSCHT IHNEN FROHE WEIHNACHTEN,
ERHOLSAME FEIERTAGE UND EIN GUTES – GESUNDES – NEUES JAHR !**

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann